

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät
Institut für Linguistik

**Studienordnung für das Hauptfach/Nebenfach
Allgemeine Sprachwissenschaft
im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig**

Vom 18. August 2001

Auf Grundlage von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 13. März 2001 die folgende Studienordnung für das Hauptfach/Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium erlassen.

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten

V. Anlagen

- Anlage A: Gliederung des Lehrstoffes (Haupt- und Nebenfach)
- Anlage B: Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung (MARPO) der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Hauptfaches/ Nebenfaches Allgemeine Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnung der mit dem Hauptfach/Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis) nachgewiesen.

Der Nachweis über Kenntnisse in Englisch ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme zu erbringen.

Der Nachweis über Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Hauptfach/Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü)

und - soweit wie möglich - Teilnahme an Forschungsvorhaben. Die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in Allgemeiner Sprachwissenschaft die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der sprachwissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibe-modalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach/Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft ist Aufgabe des Instituts. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches. Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium des Hauptfaches/Nebenfaches Allgemeine Sprachwissenschaft umfasst 72/36 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund-

bzw. Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

Das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft gliedert sich für die Studierenden in Lehrkomplexe der Bereiche

- I. Formale Grammatiken
- II. Psycholinguistik
- III. Typologie und sprachliche Varianz

sowie in bereichsübergreifende Lehrkomplexe IV.

Im Hauptstudium ist von den Studierenden im Hauptfach einer der Bereiche I - III als Schwerpunkt auszuwählen (vgl. auch § 10 Abs. 2).

§ 10

Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung mit Ausnahme der Fachprüfung im ersten Hauptfach können studienbegleitend abgelegt werden. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen im Umfang von 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach zu belegen. Davon entfallen im Hauptfach 24 SWS auf Pflicht- (Pf.) und 12 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), entsprechend 12 SWS Pflicht- (Pf.) und 6 SWS Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.) im Nebenfach.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach.

Hauptfach

Das Hauptfach wird mit 8 SWS Pflicht- und 28 SWS Wahlpflichtveranstaltungen studiert. Dabei ist der gewählte Schwerpunktbereich mit 6 SWS Pflicht- und 14 SWS Wahlpflichtveranstaltungen zu studieren.

Studierende im ersten Hauptfach schreiben ihre Magisterarbeit im gewählten

Schwerpunktbereich.

Nebenfach

Das Nebenfach wird mit 6 SWS Pflicht- und 12 SWS Wahlpflichtveranstaltungen studiert.

Die im Studienablaufplan ausgewiesene Aufgliederung der Pflichtstundenanteile ist verbindlich.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Allgemeine Sprachwissenschaft sind folgende Leistungsnachweise:

- Logik für Linguisten
(Bereich I, Lehrkomplex "Semantik") 1 Leistungsnachweis
- Strukturkurs Nichtindoeuropäische Sprache
(Bereich III, Lehrkomplex "Typologie") 1 Leistungsnachweis
- in einem Lehrkomplex des Bereiches I 1 Leistungsnachweis
- in einem Lehrkomplex nach freier Wahl 1 Leistungsnachweis

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft sind folgende Leistungsnachweise:

- Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft 1 Leistungsnachweis
- Logik für Linguisten
(Bereich I, Lehrkomplex "Semantik") 1 Leistungsnachweis

Weiterhin sind die gemäß § 2 geforderten Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Leistungsnachweise können in Form

- a) einer (zweistündigen) Klausur oder
- b) einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
- c) eines Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
- d) einer mündlichen Leistungskontrolle

erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtstundenanteil des gewählten Lehrkomplexes.

(3) Die im Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die

Vorleistung bezieht.

- (5) Einer der geforderten Leistungsnachweise soll bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach Allgemeine Sprachwissenschaft sind folgende Leistungsnachweise:
- in Lehrkomplexen des gewählten Schwerpunktbereiches 2 Leistungsnachweise
 - in Lehrkomplexen außerhalb des Schwerpunktbereiches 2 Leistungsnachweise

Mindestens einer der Leistungsnachweise ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft sind folgende Leistungsnachweise:

- in einem Lehrkomplex des Bereiches I 1 Leistungsnachweis
- in einem Lehrkomplex außerhalb des Bereiches I 1 Leistungsnachweis

- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot (der Stundenplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungskündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u.ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Veranstaltungen, in denen ein Leistungsnachweis erworben werden kann, sind mit "L" gekennzeichnet. Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungskündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2000/2001 oder später ihr Studium des Hauptfaches/Nebenfaches Allgemeine Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, das Studium nach dieser Ordnung abzuschließen. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung wurde aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät vom 8. Mai 2000 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 13. März 2001 ausgefertigt. Sie wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt und mit Schreiben vom 26. Juni 2001 (Az.: 3-7831-12/135-6) bestätigt.

Die Studienordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 18. August 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

V. Anlagen

Anlage A

Gliederung des Lehrstoffes

MAGISTERSTUDIENGANG ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT

HAUPTFACH

GRUNDSTUDIUM

Lehrkomplexe in den Bereichen I - III:

<u>Bereich I:</u>	Formale Grammatiken	
	Morphologie	(2 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)
	Phonetik	(2 SWS Pf.)
	Phonologie	(2 SWS Pf.)
	Semantik	(4 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)
	Syntax	(4 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)

<u>Bereich II:</u>	Psycholinguistik	
	Einführung in die Psycholinguistik	(2 SWS Pf.)
	Kognitive Grundlagen der Psycholinguistik	(2 SWS Wpf.)
	Methoden der empirischen Sozialwissenschaften	(2 SWS Wpf.)
	Neuropsychologie der Sprache	(2 SWS Wpf.)
	Psycholinguistisches Experimentalpraktikum	(2 SWS Wpf.)

<u>Bereich III:</u>	Typologie und sprachliche Varianz	
	Einführung in die Typologie	(2 SWS Wpf.)
	Soziolinguistik	(2 SWS Wpf.)
	Sprachwandel	(2 SWS Wpf.)
	Strukturkurs Nichtindoeurop. Sprache	(4 SWS Pf.)

Bereichsübergreifende Lehrkomplexe IV:

	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	(2 SWS Pf.)
	Geschichte der Sprachwissenschaft	(2 SWS Pf.)
	Pragmatik	(2 SWS Wpf.)
	Textlinguistik	(2 SWS Wpf.)

Der Pflichtstundenanteil (Pf.) beträgt 24 SWS. Aus den Wahlpflichtangeboten (Wpf.)

sind 12 SWS zu belegen.
HAUPTSTUDIUM

Studierende im Hauptfach studieren den von ihnen als Schwerpunkt gewählten Bereich mit 6 SWS Pflicht- und 14 SWS Wahlpflichtveranstaltungen. Die restlichen 16 SWS sind aus dem Lehrangebot außerhalb des Schwerpunktbereiches zu wählen, wobei die Lehrveranstaltung "Theorie des Lexikons" von allen Studierenden zu belegen ist.

Lehrkomplexe in den Bereichen I - III:

A. Für Studierende mit Bereich I als Schwerpunkt:

Computerlinguistik	(2 SWS Wpf.)
Formale und kognitive Semantik	(2 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)
Grammatiktheorie	(2 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)
Morphologie	(4 SWS Wpf.)
Phonetik und Phonologie	(4 SWS Wpf.)
Schnittstellen in der Grammatik	(2 SWS Pf.)

B. Für Studierende mit Bereich II als Schwerpunkt:

Spracherwerb	(4 SWS Wpf.)
Sprachproduktion	(2 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)
Sprachstörungen	(2 SWS Pf. + 4 SWS Wpf.)
Sprachverstehen	(2 SWS Pf. + 4 SWS Wpf.)

C. Für Studierende mit Bereich III als Schwerpunkt:

Feldforschung und Auswertung	(2 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)
Probleme der Typologie	(2 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)
Sprachliche Varianz	(4 SWS Wpf.)
Sprachvergleich	(4 SWS Wpf.)
Sprachwandel	(2 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)

Bereichsübergreifende Lehrkomplexe IV:

Geschichte der Sprachwissenschaft	(2 SWS Wpf.)
Pragmatik	(4 SWS Wpf.)
Text- und Diskurstheorie	(4 SWS Wpf.)
Theorie des Lexikons	(2 SWS Pf.)

Der Pflichtstundenanteil (Pf.) beträgt 8 SWS. Aus den Wahlpflichtangeboten (Wpf.) sind 28 SWS zu belegen.

MAGISTERSTUDIENGANG ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT

NEBENFACH

GRUNDSTUDIUM

Lehrkomplexe in den Bereichen I - III:

Bereich I: Formale Grammatiken

Morphologie	(2 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)
Phonetik	(2 SWS Wpf.)
Phonologie	(2 SWS Pf.)
Semantik	(4 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)
Syntax	(2 SWS Pf. + 4 SWS Wpf.)

Bereich II: Psycholinguistik

Einführung in die Psycholinguistik	(2 SWS Wpf.)
Kognitive Grundlagen der Psycholinguistik	(2 SWS Wpf.)
Neuropsychologie der Sprache	(2 SWS Wpf.)

Bereich III: Typologie und sprachliche Varianz

Soziolinguistik	(2 SWS Wpf.)
Sprachwandel	(2 SWS Wpf.)
Typologie	(2 SWS Wpf.)

Bereichsübergreifende Lehrkomplexe IV:

Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	(2 SWS Pf.)
Geschichte der Sprachwissenschaft	(2 SWS Wpf.)
Pragmatik	(2 SWS Wpf.)
Textlinguistik	(2 SWS Wpf.)

Der Pflichtstundenanteil (Pf.) beträgt 12 SWS. Aus den Wahlpflichtangeboten (Wpf.) sind 6 SWS zu belegen.

HAUPTSTUDIUM

Lehrkomplexe in den Bereichen I - III:

<u>Bereich I:</u>	Formale Grammatiken	
	Formale und kognitive Semantik	(2 SWS Wpf.)
	Grammatiktheorie	(2 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)
	Morphologie	(2 SWS Wpf.)
	Phonetik und Phonologie	(2 SWS Wpf.)
	Schnittstellen in der Grammatik	(2 SWS Pf.)
<u>Bereich II:</u>	Psycholinguistik	
	Spracherwerb	(2 SWS Wpf.)
	Sprachproduktion	(2 SWS Wpf.)
	Sprachstörungen	(2 SWS Wpf.)
	Sprachverstehen	(2 SWS Wpf.)
<u>Bereich III:</u>	Typologie und sprachliche Varianz	
	Feldforschung und Auswertung	(2 SWS Wpf.)
	Probleme der Typologie	(2 SWS Wpf.)
	Sprachliche Varianz	(2 SWS Wpf.)
	Sprachvergleich	(2 SWS Wpf.)
	Sprachwandel	(2 SWS Wpf.)

Bereichsübergreifende Lehrkomplexe IV:

	Geschichte der Sprachwissenschaft	(2 SWS Wpf.)
	Pragmatik	(2 SWS Wpf.)
	Text- und Diskurstheorie	(2 SWS Wpf.)
	Theorie des Lexikons	(2 SWS Pf.)

Der Pflichtstundenanteil (Pf.) beträgt 6 SWS. Aus den Wahlpflichtangeboten (Wpf.) sind 12 SWS zu belegen.

Anlage B

Studienablaufplan

Der folgende Studienablaufplan ist als unverbindliche Empfehlung für die Studierenden gedacht. Er kann sowohl entsprechend dem jeweils aktuellen Lehrangebot als auch entsprechend den Wünschen der Studierenden unter Einhaltung der Studienordnung modifiziert werden.

Magisterstudium Allgemeine Sprachwissenschaft im Hauptfach

Regelstudienzeit: 9 Semester, 72 SWS

Grundstudium (1. - 4. Semester) (24 SWS Pf./ 12 SWS Wpf.)

Semester	1.	2.	3.	4.
Lehrkomplex				
Einf. ASW	2 Pf.			
Syntax	2 Pf.	2 Pf.	2 Wpf.	
Semantik	2 Pf.	2 Pf.		2 Wpf.
Strukturkurs	2 Pf.	2 Pf.		
Textlinguistik	2 Wpf.			
Phonetik		2 Pf.		
Soziolinguistik		2 Wpf.		
Typologie		2 Wpf.		
Morphologie			2 Pf.	2 Wpf.
Phonologie			2 Pf.	
Einf. Psycho- linguistik			2 Pf.	
Meth. emp. Sozialw.			2 Wpf.	
Kognitive Grundlagen			2 Wpf.	
Psycholing. Exp. prakt.				2 Wpf.
Pragmatik			2 Wpf.	
Gesch. Spr.w.				2 Pf.
Neuropsychol.				2 Wpf.

Sprachwandel				2 Wpf.
--------------	--	--	--	--------

Hauptstudium (5. - 8. Semester) (8 SWS Pf./ 28 SWS Wpf.)

A. Studierende mit Bereich I als Schwerpunkt:

Semester	5.	6.	7.	8.
Lehrkomplex				
Grammatiktheorie	2 Pf.	2 Wpf.		
Morphologie	2 Wpf.		2 Wpf.	
Computeringuistik	2 Wpf.			
Semantik		2 Pf.		2 Wpf.
Phonologie/ Phonetik		2 Wpf.		2 Wpf.
Schnittstellen Grammatik			2 Pf.	

Dazu kommen außerhalb des Schwerpunktbereiches:

2 SWS Pflichtstunden "Theorie des Lexikons" im 6. Semester, 14 SWS Wahlpflichtstunden aus dem Angebot der Bereiche II und III sowie aus dem Angebot der bereichsübergreifenden Lehrkomplexe IV, die nach eigener Planung belegt werden.

B. Studierende mit Bereich II als Schwerpunkt:

Semester	5.	6.	7.	8.
Lehrkomplex				
Sprachverstehen	2 Pf.	2 Wpf.	2 Wpf.	
Sprachstörungen	2 Pf.	2 Wpf.	2 Wpf.	
Spracherwerb	2 Wpf.			2 Wpf.
Sprachproduktion		2 Pf.		2 Wpf.

Dazu kommen außerhalb des Schwerpunktbereiches:

2 SWS Pflichtstunden "Theorie des Lexikons" im 6. Semester, 14 SWS Wahlpflichtstunden aus dem Angebot der Bereiche I und III sowie aus dem Angebot der bereichsübergreifenden Lehrkomplexe IV, die nach eigener Planung belegt werden.

greifenden Lehrkomplexe IV, die nach eigener Planung belegt werden.

C. Studierende mit Bereich III als Schwerpunkt:

Semester	5.	6.	7.	8.
Lehrkomplex				
Typologie	2 Pf.		2 Wpf.	
Sprachliche Varianz	2 Wpf.	2 Wpf.		
Sprachwandel	2 Pf.		2 Wpf.	
Feldforschung u. Auswertung		2 Pf.		2 Wpf.
Sprach- vergleich		2 Wpf.		2 Wpf.

Dazu kommen außerhalb des Schwerpunktbereiches:

2 SWS Pflichtstunden "Theorie des Lexikons" im 6. Semester, 14 SWS Wahlpflichtstunden aus dem Angebot der Bereiche I und II sowie aus dem Angebot der bereichsübergreifenden Lehrkomplexe IV, die nach eigener Planung belegt werden.

Bereichsübergreifende Lehrkomplexe IV:

Semester	5.	6.	7.	8.
Lehrkomplex				
Pragmatik	2 Wpf.		2 Wpf.	
Theorie des Lexikons		2 Pf.		
Text- und Diskurstheorie		2 Wpf.		2 Wpf.
Geschichte Sprachwiss.			2 Wpf.	

Magisterstudium Allgemeine Sprachwissenschaft im Nebenfach

Regelstudienzeit: 9 Semester, 36 SWS

Grundstudium (1. - 4.Semester) (12 SWS Pf./ 6 SWS Wpf.)

Semester	1.	2.	3.	4.
Lehrkomplex				
Einführung ASW	2 Pf.			
Syntax	2 Pf.	2 Wpf.	2 Wpf.	
Semantik	2 Pf.	2 Pf.		2 Wpf.
Textlinguistik	2 Wpf.			
Phonetik		2 Wpf.		
Soziolinguistik		2 Wpf.		
Typologie		2 Wpf.		
Morphologie			2 Pf.	2 Wpf.
Phonologie			2 Pf.	
Einf. Psycho- linguistik			2 Wpf.	
Kognitive Grundlagen			2 Wpf.	
Pragmatik			2 Wpf.	
Neuro- psychologie				2 Wpf.
Sprachwandel				2 Wpf.
Geschichte Sprachw.				2 Wpf.

Hauptstudium (5. - 8. Semester) (6 SWS Pf./ 12 SWS Wpf.)

Semester	5.	6.	7.	8.
Lehrkomplex				
Grammatiktheorie	2 Pf.		2 Wpf.	
Morphologie	2 Wpf.			
Feldforschung u. Auswertung	2 Wpf.			
Sprachliche Varianz	2 Wpf.			
Sprachvergleich	2 Wpf.			
Psycho-linguistik	2 Wpf.	2 Wpf.	2 Wpf.	2 Wpf.
Theorie der Lexikons		2 Pf.		
Phonetik/ Phonologie		2 Wpf.		
Typologie		2 Wpf.		
Text- und Diskurstheorie		2 Wpf.		
Schnittstellen Grammatik			2 Pf.	
Semantik			2 Wpf.	
Geschichte Sprachw.			2 Wpf.	
Sprachwandel				2 Wpf.
Pragmatik				2 Wpf.

**Anlage Nr. 79
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom
26. Oktober 1998 für das Hauptfach Allgemeine Sprachwissenschaft**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 13. März 2001 folgende Anlage Nr. 79 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Allgemeine Sprachwissenschaft erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches Allgemeine Sprachwissenschaft nicht möglich mit folgendem

Hauptfach: --

Nebenfach: Allgemeine Sprachwissenschaft.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Zwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

- | | |
|---|---------------------|
| - Logik für Linguisten
(Bereich I, Lehrkomplex "Semantik") | 1 Leistungsnachweis |
| - Strukturkurs Nichtindoeuropäische Sprache
(Bereich III, Lehrkomplex "Typologie") | 1 Leistungsnachweis |
| - in einem Lehrkomplex des Bereiches I | 1 Leistungsnachweis |
| - in einem Lehrkomplex nach freier Wahl | 1 Leistungsnachweis |

Weiterhin sind die gemäß § 2 der Studienordnung geforderten Sprachkenntnisse nachzuweisen.

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

- | | |
|---|----------------------|
| - in Lehrkomplexen des gewählten Schwerpunktbereiches | 2 Leistungsnachweise |
| - in Lehrkomplexen außerhalb des Schwerpunktbereiches | 2 Leistungsnachweise |

Mindestens einer der Leistungsnachweise ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit

zu erbringen.

3. Prüfungen

- 3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Allgemeine Sprachwissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

- 3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Allgemeine Sprachwissenschaft aus zwei Teilprüfungen, und zwar

- a) aus einer vierstündigen Klausur (240 Minuten) und
- b) aus zwei mündlichen Prüfungsleistungen von jeweils 20 - 30 Minuten.

Gegenstand der Klausur sind drei Lehrkomplexe des Bereiches I nach freier Wahl. Mündlich geprüft wird jeweils ein Lehrkomplex des Bereiches I, der noch nicht Gegenstand der Klausur war, und ein Lehrkomplex außerhalb des Bereiches I nach freier Wahl.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit "ausreichend" (4) bewertet sein, wenn die Fachprüfung bestanden sein soll.

- 3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (gemäß §§ 23 bis 25)

Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach Allgemeine Sprachwissenschaft aus zwei Teilprüfungen, und zwar

- a) aus einer vierstündigen Klausur (240 Minuten) und
- b) aus zwei mündlichen Prüfungsleistungen von jeweils 20 - 30 Minuten,

sowie aus der Magisterarbeit, wenn Allgemeine Sprachwissenschaft als erstes Hauptfach gewählt wurde.

Gegenstand der Teilprüfungen sind zwei Lehrkomplexe aus dem Schwerpunktbereich und ein Lehrkomplex außerhalb des Schwerpunktbereiches nach freier Wahl. Mündlich geprüft werden zwei der drei Lehrkomplexe. Die gewählten Lehrkomplexe dürfen nicht in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit "ausreichend" (4)

bewertet sein, wenn die Fachprüfung bestanden sein soll.
Diese Anlage Nr. 79 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Allgemeine Sprachwissenschaft tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 26. Juni 2001 (Az.: 3-7831-12/135-6) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 18. August 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

**Anlage Nr. 80
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober
1998 für das Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 13. März 2001 folgende Anlage Nr. 80 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Allgemeine Sprachwissenschaft nicht möglich mit folgendem

Hauptfach: Allgemeine Sprachwissenschaft.

Nebenfach: --

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

- Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft 1 Leistungsnachweis
- Logik für Linguisten
(Bereich I, Lehrkomplex "Semantik") 1 Leistungsnachweis

Weiterhin sind die gemäß § 2 der Studienordnung geforderten Sprachkenntnisse nachzuweisen.

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

- in einem Lehrkomplex des Bereiches I 1 Leistungsnachweis
- in einem Lehrkomplex außerhalb des Bereiches I 1 Leistungsnachweis

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/ Magisterprüfung werden gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft aus einer Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen, und zwar

- a) aus einer dreistündigen Klausur (180 Minuten) und
- b) aus einer mündlichen Prüfungsleistung von 20 - 30 Minuten.

Gegenstand der Klausur sind zwei Lehrkomplexe des Bereiches I nach freier Wahl. Mündlich geprüft wird ein frei gewählter Lehrkomplex, der noch nicht Gegenstand der Klausur war.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit "ausreichend" (4) bewertet sein, wenn die Fachprüfung bestanden sein soll.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (gemäß §§ 23 und 24)

Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft aus einer Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen, und zwar

- a) aus einer vierstündigen Klausur (240 Minuten) und
- b) aus einer mündlichen Prüfungsleistung von 20 - 30 Minuten.

Gegenstand der Klausur ist ein Lehrkomplex nach freier Wahl. Mündlich geprüft wird ein frei gewählter Lehrkomplex, der aber zu einem anderen Bereich als der schriftlich geprüfte Lehrkomplex gehören muss.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit "ausreichend" (4) bewertet sein, wenn die Fachprüfung bestanden sein soll.

Diese Anlage Nr. 80 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 26. Juni 2001 (Az.: 3-7831-12/135-6) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 18. August 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor